

Aktenzeichen: 6 ABN 25/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 12. Oktober 1982

- 6 ABN 25/82

I. Arbeitsgericht
Neunkirchen

Beschluß vom 13. November 1981

- 2 BV 1/81

II. Landesarbeitsgericht
Saarland

Beschluß vom 2. Juni 1982

2 (3) TaBV 1/82

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenznichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG § 92 a, § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABN 25/82

2 (3) TaBV 1/82 Saarland

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
12. Oktober 1982 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen
die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im
Beschluß des Landesarbeitsgerichts Saarland
vom 2. Juni 1982 - 2 (3) TaBV 1/82 - wird
als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

1. Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer
Betriebsratswahl. Die Vorinstanzen haben die Unwirksamkeit

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

der Wahl festgestellt. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Antragsgegners.

2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Beschwerdeführer hat sie nicht ordnungsgemäß begründet (§§ 92 a, 72 Abs. 2 Nr. 2 , 72 a Abs. 3 ArbGG). Der Beschwerdeführer hat eine Divergenz nicht dargelegt.

a) Soweit der Beschwerdeführer der angefochtenen Entscheidung den Rechtssatz zu entnehmen sucht, Kausalzusammenhang bedeute, daß die Handlung bzw. der behauptete Verstoß gegen die Wahlvorschriften nicht hinweggedacht werden könne, ohne daß der Erfolg entfiere, geht er selbst davon aus, daß der von ihm angeführte abstrakte Rechtssatz in der Entscheidung nicht ausdrücklich aufgestellt wurde. Er meint, ihn aus ihr herauslesen zu können. Er übersieht dabei, daß die zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde herangezogenen abstrakten Rechtssätze aus der Entscheidung unmittelbar und deutlich abzulesen sein müssen. Es darf kein Raum für Zweifel bleiben, welchen Rechtssatz die Entscheidung aufgestellt hat (BAG Beschluß vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision und die Beschlüsse des Senats vom 10. Juni 1981 - 6 ABN 6/81 - und 1. Juni 1982 - 6 ABN 10/82 -). Deshalb genügt es nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidung nur mittelbar auf einen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG vom 29. April 1982 - 7 AZN 101/82 -; vom 5. Mai 1982 - 7 AZN 46/82 - und vom 1. Juni 1982 - 6 ABN 10/82 -) solange nicht der herangezogene abstrakte Rechtssatz zwingend aus dem gedanklichen Zusammenhang der Entscheidung folgt (BAG vom 4. August 1981 - 3 AZN 107/81 - zur Veröffentlichung vorgesehen; vom 1. Juni 1982

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

- 6 ABN 10/82 -). Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts lassen jedoch nicht erkennen, es wende im Hinblick auf den Verstoß gegen Wahlvorschriften und die Möglichkeit der Wahlbeeinflussung die strafrechtliche Bedingungs- theorie an. Wie das Bundesarbeitsgericht in den vom Beschwerdeführer herangezogenen Entscheidungen (BAG 1, 317; 18,41) legt es allein eine Möglichkeit der Wahlbeeinflussung dar und läßt diese genügen, ohne zugleich andere auszuschließen und ohne ausdrücklich oder konkludent darauf abzustellen, daß eine Wahlbeeinflussung nur vorliegt, wenn der Verstoß gegen eine Wahlvorschrift nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß damit auch die Wahlbeeinflussung entfielen.

b) Soweit der Beschwerdeführer die auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde damit zu begründen meint, das Landesarbeitsgericht habe eine von ihm geschilderte Ansicht des Bundesarbeitsgerichts "offensichtlich nicht geteilt", rügt er vermeintlich fehlerhafte Rechtsanwendung. Sie ist allenfalls geeignet, eine zugelassene Rechtsbeschwerde, nicht aber ihre Zulassung nach §§ 92 a, 72 a ArbGG zu begründen. Im übrigen hat er übersehen, daß das Landesarbeitsgericht - entgegen seiner Auffassung - ausdrücklich festgestellt hat, die fehlerhafte Einladung zur Betriebsversammlung und die fehlerhafte Durchführung dieser Betriebsversammlung könne nicht dazu führen, das Fehlen auf dieser Betriebsversammlung als Verzicht auf eine Mitwirkung im Wahlvorstand zu verstehen.

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG) als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

